KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 550 endg. - SYN 377

Brüssel, den 28. Oktober 1993

Überprüfter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über zusätzliche Maßnahmen
im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

(gemäß Artikel 149, Absatz 2, Buchstabe d) des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

Begründung

Dieser Vorschlag betrifft eine horizontale Richtlinie über zusätzliche Maßnahmen für die amtliche Lebensmittelüberwachung nach Artikel 13 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Die Kommission nahm den Vorschlag am 6. Februar 1992 an. Am 10. Februar 1992 wurde er dem Rat übermittelt.

Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz nahm am 9. November 1992 dazu Stellung und trug dabei der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik vom 15. April 1992 Rechnung.

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde am 22. Oktober 1992 abgegeben. Das Parlament nahm am 10. November 1992 zu dem Vorschlag Stellung.

Die Kommission nahm den geänderten Vorschlag am 11. Dezember 1992 an.

Der Rat legte den Gemeinsamen Standpunkt am 14. Juni 1993 fest.

Auf seiner Plenartagung vom 27. Oktober 1993 verabschiedete das Europäische Parlament eine Empfehlung (Dokument P 205.995), die drei Änderungen beinhaltete.

Änderung 1

verpflichtet die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen zur Festlegung von gemeinschaftlichen Niveaus für die Zuständigkeit der amtlichen Lebensmittelkontrolleure.

Die Kommission ist der Ansicht, daß weitergehende Forderungen als die im gemeinsamen Standpunkt erwähnten allgemeinen Ausbildungsanforderungen dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen würden. Sie lehnte deshalb die Änderung ab.

Änderung 2

fordert von der Kommission die jährliche Vorlage eines Berichts über die Durchführung von Artikel 5 an die Mitgliedstaaten und an das Europäische Parlament.

Die Kommission nahm diese Änderung an, da ihr eine jährliche Berichterstattung und die Übermittlung des Berichts an das Parlament keine Probleme bereitet.

Änderung 3

fordert, daß die zur Einhaltung dieser Richtlinie erteilten Informationen auch zur Einhaltung der Richtlinie über Produktsicherheit oder der Richtlinie über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen verwendet werden können.

Die Kommission nimmt diese Änderung grundsätzlich an, obwohl ihr Wortlaut teilweise durch den gemeinsamen Standpunkt abgedeckt ist (Artikel 6 Absatz 7).

[redacted]

Überprüfter Vorschlag für eine

Richtlinie des Rates

über zusätzliche Maßnahmen

im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Die Kommission ist mit dem Gemeinsamen Standpunkt gemäß dem Ratsdokument Nr. 4241/1/93 einverstanden.

1. Artikel 5 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

Die Kommission legt den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Artikels vor.

2. Zu Artikel 7 Absatz 3 (a) ist folgender Unterabsatz hinzuzufügen:

Diese Richtlinie soll die Verwendung aller aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen bei Verpflichtungen gemäß der Richtlinie über die Produktsicherheit oder dem System zum raschen Informationsaustausch nicht verhindern.

KOM(93) 550 endg.

DOKUMENTE

DE **05**

Katalognummer : CB-CO-93-584-DE-C

ISBN 92-77-60699-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg